

Merkblatt zu den Bestimmungen über die Vorschriften der Information und Publizität

im Rahmen der Förderung mit EU-Mitteln durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie im Rahmen der Förderung mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 808/2014 sowie dem Rahmenplan der GAK in der jeweils gültigen Fassung

1 Verpflichtungen der Begünstigten (Zuwendungsempfänger)

Veröffentlichung auf der Website¹

Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte (Zuwendungsempfänger) die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER unter Verwendung des Unionslogos mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER sowie mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf seiner Website - sofern vorhanden (privat genutzte Websites sind ausgenommen).

Beschilderung²

- **Erläuterungstafeln** sind bei Investitionen mit Gesamtkosten des Vorhabens³ von mehr als 50.000 Euro nach Beginn des Vorhabens für die Dauer von 5 Jahren (nach Abschlusszahlung gemäß Art. 71 der VO 1303/2013) anzubringen - in der **Größe A3**. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Einreichung eines Fotos mit dem Auszahlungsantrag nachzuweisen.
- **Schilder** sind bei Investitionen mit Gesamtkosten des Vorhabens^{3,4} von mehr als 500.000 Euro anzubringen - in der **Größe A2**. Hier wird unterschieden in:
 - **Schilder während der Durchführung des Vorhabens:** Die Schilder sind während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend mindestens in der Größe A2 anzubringen und können in einem geforderten Bauschild integriert werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Einreichung eines Fotos zum Auszahlungsantrag nachzuweisen.
 - **Schilder nach Abschluss des Vorhabens:** Die Schilder sind nach Abschluss des Vorhabens für die Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist in der Größe A2 anzubringen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Einreichung eines Fotos mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Das **Aufstellen bzw. Anbringen** der Erläuterungstafeln und Schilder muss an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes erfolgen. Dies gilt auch für die im Rahmen von LEADER kofinanzierten lokalen Aktionsgruppen (LAG) - z. B. Anbringung in den Räumlichkeiten der LAG.

Unbenommen der Verpflichtungen zur Publizität können auch außerhalb der o. a. Grenzen zu den Gesamtkosten Erläuterungstafeln und Schilder angebracht werden (die Punkte 2 und 3 des Merkblattes gelten entsprechend).

¹ Die Verpflichtung zur Veröffentlichung auf der Website gilt nur für kofinanzierte Vorhaben mit EU-Mitteln, sofern eine Website vorhanden.

² Die Verpflichtung zur Beschilderung gilt für Vorhaben kofinanziert mit EU-Mitteln sowie für Vorhaben kofinanziert mit Bundesmitteln (ohne EU-Mittel).

³ **Vorhaben** sind alle nichtflächen- und nichttierbezogenen Maßnahmen des ELER.

⁴ Gilt nur für Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie Ankäufe von materiellen Gegenständen.

2 Bestellung und Finanzierung

– Erläuterungstafeln und Schilder – für Vorhaben kofinanziert mit EU-Mitteln

Die Finanzierung erfolgt über die Technische Hilfe im Rahmen des ELER 2014-2020 und ist für den Begünstigten kostenfrei. Für die Bestellung, Anfertigung und Versendung wurde eine Agentur vertraglich gebunden (siehe www.eler.brandenburg.de → Publizität).

Der Begünstigte bestellt auf Grundlage des Zuwendungsbescheides zu dem geförderten Vorhaben die Erläuterungstafel oder ein Schild bei der angegebenen Agentur. Die Anforderungen für eine Bestellung können bei der Agentur erfragt werden. Die Rechnungslegung erfolgt über die Agentur direkt an die Verwaltungsbehörde ELER.

– Erläuterungstafeln und Schilder – für Vorhaben kofinanziert mit Bundesmitteln (ohne EU-Mittel)

Die Finanzierung erfolgt nicht über die Technische Hilfe, kann aber im Rahmen der Zuwendung erfolgen. Für die Anfertigung und Bestellung ist der Begünstigte zuständig, er kann die o. g. Agentur nutzen. Die Rechnungslegung erfolgt über die Agentur direkt an den Begünstigten.

Muster für Erläuterungstafeln und Schilder finden Sie unter folgendem Link: <http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/598118>

3 Hinweise für die Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen⁵

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten (Zuwendungsempfänger) muss auf die Unterstützung des Vorhabens mit dem Unionslogo und mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER hingewiesen werden. Bezieht sich die Informations- oder Kommunikationsmaßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis auf den ELER durch den Hinweis auf die ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) ersetzt werden.

– Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Plakate usw.

Auf Titelseiten von Veröffentlichungen bzw. Schriften muss gut sichtbar auf die Beteiligung der Union durch das Unionslogo mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER hingewiesen werden, in den Fällen, wo gleichzeitig ein nationales oder regionales Logo auf der Titelseite verwendet wird. Ansonsten ist die Platzierung des Unionslogos mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER an anderer Stelle ausreichend.

Die Veröffentlichungen müssen weiterhin noch folgende Verweise enthalten:

- auf die für den Informationsgehalt zuständige Einrichtung,
- auf die Verwaltungsbehörde ELER durch Angabe der Website www.eler.brandenburg.de.

– Websites

Bei online bereitgestellten Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Regelungen zu Broschüren, Faltblätter usw. entsprechend.

Im Rahmen von Websites ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen. Es sind Verbindungen (Hyperlink) zur Website des ELER www.eler.brandenburg.de und der KOM ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm einzurichten.

⁵ Gilt für EU-kofinanzierte Vorhaben.